



HESSISCHER LANDTAG

25. 02. 2026

Kleine Anfrage

Sascha Herr (fraktionslos) vom 26.01.2026

Notfallvorsorge, Priorisierung und staatliche Kenntnislage bei Engpässen in der öffentlichen Wasserversorgung in Hessen

und

Antwort

Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

Die öffentliche Wasserversorgung zählt zu den zentralen Aufgaben der staatlichen Daseinsvorsorge. In den vergangenen Jahren kam es auch in Hessen regional zu Entnahmebeschränkungen, Nutzungsauflagen oder besonderen Belastungssituationen infolge außergewöhnlicher Witterungslagen und hoher Verbrauchsspitzen. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, wie belastbar die Notfallvorsorge ausgestaltet ist, welche Priorisierungsregelungen bei Versorgungsknappheit bestehen und in welchem Umfang dem Land Hessen hierzu belastbare Erkenntnisse vorliegen. Die nachfolgende Kleine Anfrage dient der Wahrnehmung des parlamentarischen Kontrollauftrags mit Blick auf akute Versorgungssicherheit, Entscheidungsstrukturen und staatliche Kenntnislagen.

Vorbemerkung Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz:

Die öffentliche Wasserversorgung obliegt gemäß § 30 Hessisches Wassergesetz (HWG) den Kommunen als Träger der Daseinsvorsorge im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung. Sie erfüllen diese Anforderungen eigenverantwortlich und weisungsungebunden. Das Land Hessen unterstützt die Kommunen bei ihrer Aufgabenwahrnehmung.

Hessen ist ein wasserreiches Land. Der Vergleich zwischen Grundwasserneubildung und Grundwasserentnahmen für die öffentliche Wasserversorgung zeigt, dass hessenweit jährlich rund fünfmal mehr Grundwasser neu gebildet als gefördert wird.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 In welchen Kommunen oder Versorgungsgebieten in Hessen kam es in den vergangenen fünf Jahren zu Entnahmebeschränkungen, Nutzungsauflagen oder vergleichbaren Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Wasserversorgung? Bitte aufschlüsseln nach Jahr und Gebiet.

Wie bereits in der Vorbemerkung ausgeführt, liegt die Verantwortung für die Sicherstellung der Wasserversorgung bei den Kommunen. Entnahmebeschränkungen, Nutzungsauflagen oder vergleichbare Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Wasserversorgung werden seitens des Landes nicht systematisch erfasst.

Frage 2 Welche Melde- oder Informationspflichten bestehen für Wasserversorger oder kommunale Behörden gegenüber dem Land Hessen im Falle akuter Versorgungseinschränkungen oder drohender Engpasslagen?

Im Wasserhaushaltsgesetz beziehungsweise im HWG sind keine Melde- oder Informationspflichten der Wasserversorger gegenüber dem Land in Fällen akuter Versorgungseinschränkungen oder drohender Engpasslagen etabliert.

Frage 3 Welche Kenntnisse liegen der Landesregierung aktuell über regionale Risiken für vorübergehende Versorgungseinschränkungen in der öffentlichen Wasserversorgung vor? Bitte aufschlüsseln nach Regierungsbezirk, sofern möglich.

Vorübergehende Versorgungseinschränkungen der Wasserversorgung werden als Störungen im Sinne des Normalbetriebes verstanden. Die Gründe sind vielfältig und können beispielsweise infolge von Rohrbrüchen und Leckagen oder Wartungs- und Reparaturarbeiten bedingt sein.

Frage 4 Welche Notfall- oder Krisenpläne zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung sind auf kommunaler oder regionaler Ebene vorgesehen oder empfohlen? Bitte aufschlüsseln nach Art des Plans und Zuständigkeit.

Es wurden insbesondere durch den Deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches (DVGW) verschiedene Regelwerke veröffentlicht, die den Wasserversorgern als allgemein anerkannte Regeln der Technik Hinweise für die Steigerung der Resilienz der Wasserversorgung geben.

Frage 5 Welche überörtlichen Notverbünde oder Ersatzversorgungsstrukturen bestehen in Hessen zur Stabilisierung der Wasserversorgung bei Ausfall oder Überlastung einzelner Gewinnungs- oder Versorgungsanlagen? Bitte aufschlüsseln nach Region.

In Hessen gibt es keine überörtlichen Notverbünde. Die Versorgungssicherheit wird grundsätzlich durch verschiedene überörtliche Strukturen und Mechanismen auch bei Ausfall oder Überlastung einzelner Gewinnungs- und Versorgungsanlagen sichergestellt. Hierzu gehören interkommunale und regionale Verbundsysteme wie der Leitungsverbund im Ballungsraum Rhein-Main. Die regionalen Verbundstrukturen in Hessen sind im Zukunftsplan Wasser dargestellt.

Frage 6 Welche Priorisierungsregelungen gelten in Hessen für den Fall einer vorübergehenden Wasserknappheit hinsichtlich der Nutzung durch private Haushalte, Landwirtschaft, Gewerbe und Industrie?

Grundsätzlich ist im § 28 HWG festgelegt, dass die öffentliche Wasserversorgung Vorrang vor allen anderen Benutzungen des Grundwassers genießt. Die Vorgaben werden im Rahmen der wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren durch die Wasserbehörden berücksichtigt.

Frage 7 In welchen Fällen wurden in den vergangenen fünf Jahren Nutzungen einzelner Abnehmergruppen eingeschränkt oder untersagt? Bitte aufschlüsseln nach Jahr, Region und Art der Nutzung.

Frage 8 Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgten die in Frage 7 genannten Einschränkungen oder Untersagungen der Wassernutzung?

Die Fragen 7 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Der Landesregierung liegen hierzu keine Informationen vor.

Frage 9 Welche zuständigen Stellen treffen im Fall akuter Nutzungskonflikte oder Engpasslagen die maßgeblichen Entscheidungen über Einschränkungen oder Priorisierungen der Wassernutzung?

Grundlage für die Entnahme von Grundwasser sind die Erlaubnisbescheide der Wasserbehörden. Durch diese werden Nutzungskonflikte in der Regel vermieden. Darüber hinaus kann die zuständige Wasserbehörde im Rahmen der Gewässeraufsicht die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Maßnahmen treffen, um in akuten Situationen Gefahren von der Allgemeinheit, dem Einzelnen oder den Gewässern abzuwehren.

Frage 10 Welche Lageübersichten, Auswertungen oder internen Berichte zur Entwicklung von Engpass- oder Einschränkungssituationen in der öffentlichen Wasserversorgung werden auf Landesebene geführt oder erstellt?

Auf Landesebene werden keine Lageübersichten, Auswertungen oder internen Berichte zur Entwicklung von Engpass- oder Einschränkungssituationen in der öffentlichen Wasserversorgung geführt. Die oberen Wasserbehörden veröffentlichen jährlich eine Wasserbilanz für den jeweiligen Regierungsbezirk. Diese stellt eine umfassende Auswertung der verfügbaren Daten zur Versorgung und Nutzung von Trink- und Brauchwasser dar. Die Analyse erfolgt dabei grundsätzlich auf Ebene der einzelnen Städte und Gemeinden.